Sicherheitsdepartement
Rechts- und Beschwerdedienst

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 15
Telefax 041 819 20 19

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1200

Herrn
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Ihr Zeichen
Direktwahl 041 819 20 27
E-Mail michael.hagenbuch@sz.ch
Datum 3. Januar 2011

VB 389/2010
Beschwerde Urs Beeler gegen die Fürsorgebehörde Ingenbohl betreffend wirtschaftliche Hilfe

Sehr geehrter Herr Beeler

In der Beilage stelle ich Ihnen die Vernehmlassung der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 30. Dezember 2010 zur Kenntnisnahme zu.
Ich bitte Sie auf Grund dieser Vernehmlassung zu prüfen, ob Sie an Ihrer Beschwerde festhalten wollen. Ohne einen schriftlichen Beschwerderückzug von Ihnen bis zum **14. Januar 2011** gehen wir davon aus, dass Sie eine materielle Beurteilung der Beschwerde durch den Regierungsrat erwarten. Damit ist der Schriftenwechsel abgeschlossen. Allfällige weitere verfahrensleitende Anordnungen bleiben vorbehalten.

Freundliche Grüsse
Rechts- und Beschwerdedienst

Michael Hagenbuch

Beilage: erwähnt
Kopie an: Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen

Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Soziales

LSI
Sicherheitsdepartement
Rechts- und Beschwerdedienst
Postfach 1200
6431 Schwyz

Brunnen, 30.12.10

VB 389/2010

Beschwerdesachen Urs Beeler, Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen, gegen Fürsorgebehörde Ingenbohl

betr. Beschluss Nr. 107 der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 23. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

In den oben erwähnten Beschwerdesachen unterbreiten wir Ihnen innert Frist die

Vernehmlassung

mit folgenden

I. Anträgen

1. Die Beschwerde vom 21. Dezember 2010 gegen den Beschluss der Fürsorgebehörde vom 23. November 2010 sei abzuweisen.
2. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

Begründung bzgl. Beschwerde gegen den Beschluss der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 23. November 2010

Die Fürsorgebehörde Ingenbohl verzichtet auf eine ausführliche Vernehmlassung und verweist auf die Ausführungen im angefochtenen Beschluss Nr. 107 vom 23. November 2010 sowie auf die entsprechenden Ausführungen bezüglich Mitwirkungspflicht, Wohnraum und Fachpersonen / Gutachter in der Vernehmlassung zur Beschwerdesache VB 383/2010.

Parkstrasse 1, Postfach 535
6440 Brunnen
Tel. 041 / 825 05 30
Fax 041 / 825 05 50
E-Mail: patrick.schertenleib@brunnen.ch
Internet: www.brunnen.ch

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Ingenbohl
Soziales

FÜRSORGEBEHÖRDE · INGENBOHL-BRUNNEN ·

Patrick Schertenleib
Sekretär Fürsorgebehörde

Beilage:
- Vernehmlassung zur Beschwerde VB 383/2010

Sicherheitsdepartement
Rechts- und Beschwerdedienst
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 15
Telefax 041 819 20 19

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1200

Herrn
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Ihr Zeichen
Direktwahl 041 819 20 27
E-Mail michael.hagenbuch@sz.ch
Datum 3. Januar 2011

VB 383/2010
Beschwerde Urs Beeler gegen die Fürsorgebehörde Ingenbohl betreffend wirtschaftliche Hilfe

Sehr geehrter Herr Beeler

In der Beilage stelle ich Ihnen die Vernehmlassung der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 30. Dezember 2010 zur Kenntnisnahme zu.
Ich bitte Sie auf Grund dieser Vernehmlassung zu prüfen, ob Sie an Ihrer Beschwerde festhalten wollen. Ohne einen schriftlichen Beschwerderückzug von Ihnen bis zum **14. Januar 2011** gehen wir davon aus, dass Sie eine materielle Beurteilung der Beschwerde durch den Regierungsrat erwarten. Damit ist der Schriftenwechsel abgeschlossen. Allfällige weitere verfahrensleitende Anordnungen bleiben vorbehalten.

Freundliche Grüsse
Rechts- und Beschwerdedienst

Michael Hagenbuch

Beilage: erwähnt
Kopie an: Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen

Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Soziales

LSI
Sicherheitsdepartement
Rechts- und Beschwerdedienst
Postfach 1200
6431 Schwyz

Brunnen, 30.12.10

VB 383/2010

Beschwerdesachen Urs Beeler, Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen, gegen Fürsorgebehörde Ingenbohl

betr. Beschluss Nr. 106 der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 23. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

In den oben erwähnten Beschwerdesachen unterbreiten wir Ihnen innert Frist die

Vernehmlassung

mit folgenden

Unsinnig ist die Auffassung des Leiters der Abteilung Soziales mit psychopathischen Zügen, dass eine VORAUSPLANUNG unsinnig sei!

I. Anträgen

1. Die Beschwerde vom 17. Dezember 2010 gegen den Beschluss der Fürsorgebehörde vom 23. November 2010 sei abzuweisen.
2. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

Begründung bzgl. Beschwerde gegen den Beschluss der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 23. November 2010

1. Möbelkosten /Einrichtungsgegenstände:

Da der Antrag des Beschwerdeführers auf einer Hypothese beruht *("Selbst wenn ein MCS-gerechtes Wohnobjekt mit separatem Eingang gefunden würde…")*, ist dieser völlig unsinnig. Ziff. C.1.8 des Schwyzer Handbuchs zur Sozialhilfe, bietet die Möglichkeit, Kosten für konkret benötigte Möbel oder Einrichtungsgegenstände zu den dort aufgeführten Höchstbe-

Parkstrasse 1, Postfach 535
6440 Brunnen
Tel. 041 / 825 05 30
Fax 041 / 825 05 50
E-Mail: patrick.schertenleib@brunnen.ch
Internet: www.brunnen.ch

Behördliche Sozialhilfe-Idiotie!

trägen zu übernehmen. Dies jedoch nur, *"falls weder Gratisanschaffungen noch die Anschaffung von Occasionsmöbeln"* möglich ist. Eine allfällige Beschaffung von Möbeln hätte der Beschwerdeführer vor Antragstellung in einer konkreten Situation im Vorfeld mit dem zuständigen Sozialberater zu besprechen. Die verschieden Varianten (so auch Gesuche an Institutionen) wären zu prüfen, bevor ein konkreter Antrag betreffend Kostengutsprache an die Fürsorgebehörde gestellt werden könnte. [redacted] reichen [redacted] ein Bügeleisen pro Unterstützungseinheit (wie in den meisten übrigen Haushalten) aus. Des Weiteren wird auf die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

"ju" vom Rechts- und Beschwerdedienst wird dann solchen Behörden-Angaben ungeprüft vertrauen!

2. Minimale Integrationszulage (MIZ)

Als Voraussetzungen einer MIZ nennt das Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe neben einer gesundheitlichen Einschränkung nachweisbare Bemühungen zur Situationsverbesserung, wie z.B. die Inanspruchnahme einer Therapie oder spezialisierten Beratung sowie die nachweisliche Bereitschaft zur Erbringung einer Integrationsleistung (*Ziff.* C.3 Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe). Die Voraussetzungen liegen beim Beschwerdeführer nicht vor, da er sich u.a. weder um Integration bemüht, noch persönlich zu den angesetzten Beratungsgesprächen erscheint. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf eine Integrationszulage zu Gunsten des Beschwerdeführers, gestützt auf die von ihm genannten Gründe, seinerzeit schon vom Verwaltungsgericht Schwyz abschlägig entschieden wurde.

So "denken" Behörden!!! Was sollte solcher Quatsch bei MCS nützen!?!

Ist wohl durch www.mcs-haus.com faktisch gegeben, wird jedoch politisch abgelehnt!!!

3. Mitwirkungspflicht

Obwohl FAKTISCH ALLES BELEGT IST, versucht die Fb Ingenbohl einen angeblichen Verstoss gegen die Mitwirkungspflicht unterjubeln zu können. Darauf basiert ihre gesamte kranke "Sozialpolitik": LEERLÄUFE UND ALIBI-ÜBUNGEN!

Am 17. Juni 2010 wurde der Beschwerdeführer zu einem Gespräch geladen, anlässlich dessen das Vorgehen bezüglich Abklärung der Wohnsituation, besprochen werden sollte. Dieses hat er durch sein Verhalten bekanntlich vereitelt. **(Beleg 1)**

Mit Einladung vom 29. September 2010 wurde dem Beschwerdeführer nochmals Gelegenheit gegeben, sich am 6. Oktober 2010 zur Situation zu äussern. Es handelte sich um ein Gesprächsangebot von Seiten der Fürsorgebehörde, welches der Beschwerdeführer jedoch absagte. **(Beleg 2)**

CVP-Gefälligkeitsgutachter und Architekt von Glaswolle-Sondermüllhäusern!

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2010 gab die Fürsorgebehörde dem Beschwerdeführer bekannt, dass Fürsorgepräsidentin Patricia Mettler mit dem Architekturbüro Freitag Architektur GmbH am 4. November 2010 einen ersten Augenschein bezüglich seines Zimmers im Hotel Alpina sowie der unmittelbaren Umgebung (Eingangsbereich etc.) vornehmen werden. Auch diesen Termin hat der Beschwerdeführer vereitelt. Durch sein Verhalten hat der Beschwerdeführer die Feststellung der Kriterien an einen ihm zumutbaren Wohnraum

Ein von Verwaltungsgerichtspräsident lic. jur. Werner Bruhin stammender politischer, weniger nach juristischen Überlegungen gefällter Entscheid.

Seit Jahren liegen zum Thema MCS-gerechter Wohnraum mehr als genügend Arztzeugnisse vor, welche jedoch von dieser Behörde sowie vom bejahrten Verwaltungsgerichtspräsidenten Werner Bruhin IGNORIERT WERDEN!

verhindert. Die Fürsorgebehörde hat somit keine Anhaltspunkte welchen Anforderungen eine zumutbare Familienwohnung zu genügen hat. **(Beleg 3)**

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2010 wurde der Beschwerdeführer von Sozialarbeiter Rico Baumann zum Standortgespräch geladen. Der Beschwerdeführer ist nicht persönlich erschienen und hat stattdessen seine Ehefrau zum Gespräch delegiert. Dies im Wissen darum, dass diese [redacted] mit dem Sachverhalt in keiner Weise vertraut ist. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers wurde seine Ehefrau nicht einfach nachhause geschickt. Sozialarbeiter Rico Baumann hatte versucht, mit ihr das Gespräch zu führen. Da er jedoch weder Französisch noch Englisch spricht, musste das Gespräch abgebrochen werden. Dieses wurde jedoch am 30. November 2010 mit einem Dolmetscher der Caritas nachgeholt. Hätte der Beschwerdeführer seinerseits an den Gesprächen teilgenommen, hätte voraussichtlich auf den Einsatz eines Dolmetschers verzichtet werden können. [redacted]

Dies wurde dem Sozialhilfekonto von Urs Beeler belastet, ohne, dass dieser vorher angefragt worden wäre.

Behördenterror: Man sollte Termine für Leerlauf- und Alibigespräche noch kürzer ansetzen!!!

Mit Schreiben vom 15. November 2010 erhielt der Beschwerdeführer eine weitere Einladung, am 17. November 2010, zusammen mit seiner Ehefrau, zum Standortgespräch zu erscheinen. Zum angesetzten Termin erschien jedoch weder er selbst, noch seine Ehefrau.

SO IST ES!

Mit Schreiben vom 19. November 2010 teilt die Ehefrau des Beschwerdeführers Sozialarbeiter Rico Baumann mit, dass der Beschwerdeführer ihr ausdrücklich untersagt hatte, am 17. November 2010 auf der Sozialberatung zu erscheinen. **(Beleg 5)**

Auf die persönliche Auffassung des Beschwerdeführers in Bezug auf seine Mitwirkungspflicht ist nicht weiter einzugehen. Das dargelegte Verhalten spricht für sich selbst. Es ist lediglich festzuhalten, dass der Beschwerdeführer persönlich und pünktlich zu den Gesprächen zu erscheinen hat. Im seinem Entscheid vom 24. Februar 2010 (III 2009 217) hat das Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz den Beschwerdeführer ausdrücklich auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen, "*welche insbesondere auch die Teilnahme an Gesprächen mit der Fürsorgebehörde und die Gestattung des Augenscheins umfasst.*" (Ziff. 5.3) Das gleiche hat für Gespräche mit der Sozialberatung zu gelten.

Ich hätte nichts gegen EHRLICHE Gespräche. Diese sind jedoch mit der Fb Ingenbohl nicht möglich, weshalb auf heuchlerische Leerlauf- und Alibigespräche bzw. -übungen konsequent verzichtet wird, auch wenn sie von Verwaltungsgerichts-Polit-Richer Bruhin gefordert bzw. diktiert werden! Wo Recht zu Heuchelei und Unrecht werden, wird Widerstand zur Pflicht! Die alten Zeiten von Gessler und Tell sind überwunden!

Was politische CVP-Gefälligkeitsgutachter taugen, habe ich zu genüge erlebt. Mich interessieren unabhängige, kompetente Gutachter - nicht Mitglieder des örtlichen Baufilzes und Architekten von Glaswolle-Sondermüllbauten.

4. Fachpersonen / Gutachter

Der Beschwerdeführer verkennt, dass es sich bei den Architekten Othmar und Rochus Freitag um anerkannte Baufachleute handelt. Bei dem von der Fürsorgebehörde angesetzten Termin vom 4. November 2010 ging es lediglich um einen ersten Augenschein. Es sollte festgestellt werden, welche Baumaterialien verwendet wurden und von welchen allfällige Proben für einen Laboruntersuch entnommen werden sollen. Dies natürlich im Wissen, dass das Architekturbüro Freitag Architektur GmbH keine eigenen Laboruntersuche vornehmen kann. Die Analyse der Proben hätte selbstverständlich von einem darauf spezialisierten Labor vorgenommen werden müssen.

...für welches die Fb Ingenbohl die Kosten übernimmt. Die Grenzen der Heuchelei und Unfähigkeit sind erreicht!

ALLE MACHT DER BEHÖRDE!!

Die Festlegung der Vorgehensweise und der Mittel den Sachverhalt rechtsgenüglich festzustellen, ist jedoch nicht Sache des Beschwerdeführers sondern der Fürsorgebehörde Ingenbohl.

Wenn Dilettanten das übernehmen - dann gute Nacht!

5. Wohnkosten

[redacted]

Falls die Fürsorgebehörde der Ehefrau des Beschwerdeführers eine günstigere Wohnung zuweist, diese auf dieses Angebot jedoch nicht eintritt, sind die anzurechnenden Mietkosten [redacted] auf die entsprechende Limite der Fürsorgebehörde Ingenbohl von Fr. 800.00 zu kürzen. Weiter wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen.

6. Deutschkurs

Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen.

7. Ausbildung/Stipendium

Gemäss Ziff. D.3 des Schwyzer Handbuchs zur Sozialhilfe hat die Mitfinanzierung von Aus- und Weiterbildung aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nur in Ausnahmefällen durch die wirtschaftliche Hilfe zu erfolgen. Dies vor allem dann, wenn der Klient auf Grund seiner Erstausbildung keine Möglichkeit hat, seine gegenwärtige oder künftige Existenz zu sichern. Es geht darum, Sozialhilfeempfänger möglichst schnell in den Arbeitsmarkt zu integ-

Eine absolut schwachsinnige Argumentation, weil die Ausgleichskasse Schwyz allein mit ihrer Willkür und ihrem klaren Fehlverhalten für die Mehrkosten verantwortlich ist und nicht meine Ehefrau! - Und: Wir leben nicht in der ehemaligen Sowjetunion!

rieren. Ihrerseits haben diese alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten Liegende zu tun, um ihre Abhängigkeit so schnell als möglich zu beenden. Es ist nicht Sinn und Zweck der Fürsorge, dem Klienten seine Wunschausbildung zu finanzieren. [redacted] Aufgrund der Einstellung der Ergänzungsleistungen hat die wirtschaftliche Sozialhilfe erhebliche Mehrkosten zu übernehmen. **(Beleg 7)** Schon aus diesem Grund hat die Ehefrau des Beschwerdeführers sich ab sofort um Arbeit zu bemühen und sich deshalb beim RAV zur Vermittlung anzumelden.

8. Krankenkasse

Leeres Verwaltungsgeschwafel, auf das aus Gründen der Ökonomie besser verzichtet wird!

[redacted] Die Auszahlung der fälligen Prämien wurde am 29. Dezember 2010 durch die Sozialberatung bereits veranlasst. **(Beleg 8)**

9. Neuberechnung der Fürsorgeleistungen

willkürlich und frei erfunden!

Durch das korrupte Verhalten der Ausgleichskasse Schwyz wird die ganze Sache unnötig verkompliziert!

Ab dem 1. Dezember 2010 hat die Ausgleichskasse die Ergänzungsleistungen, aufgrund der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers, eingestellt. Für den Fehlbetrag hat die wirtschaftliche Sozialhilfe aufzukommen. Eine Neuberechnung der Fürsorgeleistungen ab dem 1. Dezember 2010 ist soweit erfolgt, wie die benötigten Unterlagen vorhanden waren (Krankenkassenprämie der Ehefrau noch nicht berücksichtigt). Aufgrund der von der Ausgleichskasse erfolgten Korrekturen der Ergänzungsleistungen müssen jedoch alle Budgets ab dem 1. Januar 2007 neu berechnet werden. Ebenso, wie vom Beschwerdeführer besonders hervorgehoben, die Monate Oktober 2010 und November 2010. Aufgrund dessen, dass der Beschwerdeführer in den Monaten Oktober 2010 und November 2010 rückwirkend mehr Ergänzungsleistungen erhalten hat, wird aus der Neuberechnung dieser Monate jedoch eine Rückforderung und keine Nachzahlung resultieren. Aus der Neuberechnung der Monate Oktober 2010 und November 2010 hat der Beschwerdeführer demnach keine Nachzahlungen zu erwarten.

Falsch!

TOTAL FEHLERHAFTE LOGIK!

DER ERSTE UND EINZIGE VERNÜNFTIGE SATZ IN DIESER VERNEHMLASSUNG!

Des Weiteren wird auf die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Ingenbohl
Soziales

FÜRSORGEBEHÖRDE · INGENBOHL-BRUNNEN

Patrick Schertenleib
Sekretär Fürsorgebehörde

Beilage:

- Einladungsschreiben Fürsorgebehörde (Beleg 1)
- Schreiben Gesprächsangebot Fürsorgebehörde (Beleg 2)
- Termin Augenschein Hotel Alpina (Beleg 3)
- Schreiben Beschwerdeführer vom 7. November 2010 (Beleg 4)
- Einladungen Termine Sozialberatung (Beleg 5)
- Schreiben Hotel Alpina vom 31. Oktober 2010 (Beleg 6)
- Schreiben Ausgleichskasse Schwyz (Beleg 7)
- Unterlagen Kolping Krankenkasse (Beleg 8)